

Sicherheitsdatenblatt 01.08.2023
PRISMA TECH PERMA GLUE
Version 7



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: PRISMA TECH PERMA GLUE
Handelsartikel Nr.: 91084
UFI: 87M0-A0HE-M00K-UE4C

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Sprühkleber

Nicht empfohlene Verwendungen:

nicht bei Menschen oder Tieren anwenden

nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwenden

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Schuller Eh'klar GmbH

Im Astenfeld 6

A - 4490 St. Florian

Tel.: +43 7224 68200

Fax: +43 7224 68282

E-Mail: office@schuller.eu

Schuller Eh'klar GmbH

Terminal Straße Mitte 18

D - 85356 München

Tel.: +49 89 45 06 270

Fax: +49 89 40 31 72

E-Mail: office@schuller.eu

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt: Hsiaomei Schuller

Österreich: office@schuller.eu

Deutschland: office@schuller.eu

Belgien: office@schuller.eu

Luxemburg: office@schuller.eu

Schweiz: office@schuller.eu

1.4 Notrufnummer

Österreich:

Vergiftungsinformationszentrale, TEL: +43 (0)1 406 43 43

Deutschland:

Clinical Toxicology and Berlin Poison information Centre, Tel: +49 (0) 30 192 40

Belgien:

Belgische Giftnotrufzentrale






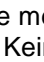
Tel: 070 245 245 (+32 70 245 245)

Luxemburg:
Antivenomzentrum des Großherzogtums Luxemburg
Tel: (+352) 8002 5500

Schweiz:
Schweiz Toxikologisches Informationszentrum
Im Notfall: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

-  Gefahr, Aerosols 1, Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
-  Achtung, Skin Irrit. 2, Verursacht Hautreizungen.
-  Achtung, Eye Irrit. 2, Verursacht schwere Augenreizung.
-  Achtung, Skin Sens. 1, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
-  Achtung, STOT SE 3, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
-  Achtung, Aquatic Chronic 2, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente
Gefahrenpiktogramme:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H222, H229 Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
P501 Inhalt/Behälter laut Verordnung der Entsorgung zuführen.

Spezielle Vorschriften:

Keine.

Enthält:

Kohlenwasserstoffe c7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen
Aceton; 2- Propanon; Propanon
STIRENE-BUTADIENE RUBBER

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:
 Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Keine Endokrine Disruptoren in Konzentrationen $\geq 0.1\%$

Weitere Gefahren:

Abschnitt 10.3














ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
$\geq 25\%$ - $< 30\%$	Kohlenwasserstoff C7; n- Alkane; Isoalkane, Zyklisch Verbindung	Index number: xxxxxxxxxxxx CAS: 64742-49-0 EC: 927-510-4 REACH No.: 01-211966619- 27-0000	 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225  3.2/2 Skin Irrit. 2 H315  4.1/C2 Aquatic Chronic 2 H411  3.10/1 Asp. Tox. 1 H304  3.8/3 STOT SE 3 H336
$\geq 20\%$ - $< 25\%$	Propan	Index number: 601-003-00-5 CAS: 74-98-6 EC: 200-827-9 REACH No.: 01- 2119486944-21	 2.2/1 Flam. Gas 1 H220  2.5/L Press Gas (Liq.) H280
$\geq 10\%$ - $< 12.5\%$	Aceton; 2- Propanon; Propanon	Index-Nummer: 606-001-00-8 CAS: 67-64-1 EC: 200-662-2 REACH No.: 01-2119471330- 49	 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225  3.3/2 Eye Irrit. 2 H319  3.8/3 STOT SE 3 H336 EUH066
$\geq 7\%$ - $< 10\%$	Kohlenwasserstoffe ,C4, Petroleum Gas	Index number: 649-113-00-2 CAS: 87741-01-3 EC: 289-339-5	 2.5/L Press Gas (Liq.) H280  2.2/1 Flam. Gas 1 H220 DECLK(CLP)*
$\geq 5\%$ - $< 7\%$	STIRENE- BUTADIENE RUBBER	EC: 939-416-0	 3.4.2/1 Skin Sens. 1 H317

*DECLK (CLP): Stoff eingestuft gemäß Anmerkung K im Anhang VI der Verordnung 1272/2008/EG. Die harmonisierte Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen wird vorgenommen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent 1,3-Butadien (Einheits-Nr. 203-450-8) enthält; in diesem Fall ist auch für diese Gefahrenklassen eine Einstufung gemäß Titel II dieser Verordnung vorzunehmen. Wird der Stoff nicht als karzinogen oder keimzellmutagen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-)P210-P403 anzuwenden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife

gewaschen werden.

Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Zu Symptomen und Wirkungen aufgrund der enthaltenen Substanzen siehe Abschnitt 11

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Folgen Sie den Anweisung des Arztes.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂ oder Pulverlöscher.

Bei Brand: Pulverfeuerlöscher zum Löschen verwenden.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Wasser

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

Feuerwehrkleidung gemäß der Europäischen Norm EN469 tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällenanzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Alle Entzündungsquellen entfernen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Abschnitte 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Begrenzung im Falle des Auslaufens größerer Produktmengen. Die Ausbreitung kleiner Produktmenge mit Erde, Sand oder anderem inerten absorbierenden Material eindämmen.

Für Reinigung:

Verschüttungen sofort beseitigen.

Mit reichlich Wasser waschen.
Nassreinigung oder Aufsaugen von Feststoffen.
Sonstige Angabe:

Zum Reinigung von Oberflächen oder Kleidung keine Bürste oder Druckluft verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Beim Handhaben des Produkts mit größter Vorsicht vorgehen. Schlag und Reibung vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem kühlen (10°C-25°C), gut belüfteten Ort fern von Hitze, offenen Flammen, Funken und anderen Zündquellen lagern nur im Originalbehälter vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt aufbewahren. Kontakt mit Haut und Augen, Einatmen von Dämpfen / Nebeln / Stäuben vermeiden. Verwenden Sie keine leeren Behälter, bevor Sie gereinigt werden.

Kontaminierte Kleidung muss vor dem Betreten der Essbereiche gewechselt werden. Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Vermeiden Sie die Ansammlung elektrostatischer Ladungen. Rauche nicht.

Immer in gut gelüfteten Räumen lagern.

Unter 50 °C lagern.

Vor offenen Flammen, Zündfunken und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Siehe Abschnitt 10.5

Nicht mit Säuren in Berührung bringen.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

Lagerklasse: 2B

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Österreich (BGBl. II - Ausgegeben am 9. April 2021 - Nr. 156):

Aceton; Propan-2-on; Propanon - CAS: 67-64-1

TMW: 500 ppm, 1200 mg/m³; KZW: 2000 ppm, 4800 mg/m³

Propan - CAS: 74-98-6

TMW: 1000 ppm, 1800 mg/m³; KZW: 2000 ppm, 3600 mg/m³

Deutschland (gemäß TRGS 900 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2022, S. 469 [Nr. 20-21] (v. 23.06.2022)

Aceton; Propan-2-on; Propanon - CAS: 67-64-1
 500 ppm, 1200 mg/m³

Propan - CAS: 74-98-6
 1000 ppm, 1800 mg/m³

Biologische Grenzwerte (BGW)

Arbeitsstoff	Parameter	BGW	Untersuchungs- material	Probenahmezeit- punkt
Aceton	Aceton	80 mg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende

Belgien (Codex über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz Buch VI. - Chemische, krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (12. Januar 2020):

Aceton; Propan-2-on; Propanon - CAS: 67-64-1
 Grenzwert: 246 ppm, 594 mg/m³; Kurzzeitwert: 492 ppm, 1187 mg/m³
 BAT:

- a) Beispielliste für spezialisierte Tests: Gezielte Untersuchung (Haut, Augen): Für Aceton: Bestimmung von Aceton im Urin
- b) Häufigkeit der periodischen medizinischen Überwachung: Jährlich.

Propan - CAS: 74-98-6
 Grenzwert: 1000 ppm

Luxemburg (Großherzogliche Verordnung vom 17. März 2021, Nr. 226 vom 22. März 2021):

Aceton; Propan-2-on; Propanon - CAS: 67-64-1
 8 Stunden: 1210 mg/m³, 500 ppm

Schweiz (Suva Grenzwerte, 02.01.2023):

Aceton; Propan-2-on; Propanon - CAS: 67-64-1
 MAK-Werte: 500 ppm, 1200 mg/m³
 KZG-Werte: 1000 ppm, 2400 mg/m³
 BAT-Werte: 50 mg/l; 0,86 mmol/l (Untersuchungsmaterial: Urin)
 Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende

Propan - CAS: 74-98-6
 MAK-Werte: 1000 ppm, 1800 mg/m³
 KZG-Werte: 4000 ppm, 7200 mg/m³

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Kohlenwasserstoff c7, n-Alkane, Zyklik - CAS: 64742-49-0

Arbeitnehmer Gewerbe: 300 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit:

Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 2085 mg/l - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit:

Langfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 149 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig,
 systemische Auswirkungen

PNEC-Expositionsgrenzwerte
 N.A.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschildern (EN ISO 16321-1:2022; EN 166).

Hautschutz:

Tragen Sie Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Schutzschuhe für den professionellen Gebrauch der Kategorie II (siehe Richtlinie 89/686 / EWG und Norm EN ISO 20344). Nach dem Entfernen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen

Handschutz:

Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie II schützen (siehe Richtlinie 89/686 / EWG und Norm EN 374). Verwenden Sie Handschuhe aus PVC oder Nitrilkautschuk.

Atemschutz:

Bei Überschreitung der TLV-Grenzwerte eine Maske mit Filter Typ A (gegen Dämpfe organischer Verbindungen) nach EN 141 verwenden.

Wärmerisiken:

Nicht Temperaturen über 50 ° C aussetzen.

Kontrollen der Umweltexposition:

Entsorgen Sie das Produkt nicht in der Umwelt

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Aggregatzustand:	flüssig	--	--
Farbe:	weißlich	--	--
Geruch:	charakteristisch	--	--
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant	--	--
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht relevant	--	--
Entzündbarkeit:	brennbar	--	--
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht relevant	--	--
Flammpunkt:	< 0 ° C	--	--
Selbstentzündungstemperatur:	>175°C	--	--
Zerfalltemperatur:	Nicht relevant	--	--
pH:	Nicht relevant	--	--
Kinematische Viskosität:	N.A.	--	--
Wasserlöslichkeit:	Nicht relevant	--	--
Löslichkeit in Öl:	Nicht relevant	--	--
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht relevant	--	--
Dampfdruck:	5 bar +/- 20°C	--	--
Dichte und/oder relative Dichte:	0.700 +/- 0.05 g/ml	--	--
Relative Dampfdichte:	>2	--	--

Partikeleigenschaften:

Teilchengröße:	N.A.	--	--
----------------	------	----	----

9.2. Sonstige Angaben

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Explosionsgrenzen:	N.A.	--	--

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität
 Stabil unter Normalbedingungen.
 Kontakt mit starken Säuren und Basen und Oxidationsmitteln vermeiden.
- 10.2. Chemische Stabilität
 Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
 Es kann in nicht gut belüfteten Bereichen explosive Dampf / Luft-Gemische bilden
 Vermeide es, das Produkt mit starken Oxidationsmitteln und starken Säuren zu vermischen.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
 Hitze, Flammen und Funken, Einwirkung von Licht und Feuchtigkeit vermeiden.
 Vermeiden Sie die Ansammlung elektrostatischer Ladungen
 Von Wärmequellen, Zündquellen fern halten.
 Das Produkt könnte in Brand geraten.
- 10.5. Unverträgliche Materialien
 Oxidationsmittel
 Starke Säuren und brennbare Flüssigkeiten.
 Säuren, Basen und Alkali-chemikalien.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
 Bei der Verbrennung entstehen reizende Gase
 Durch thermische Zersetzung kann CO_x freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 Toxikologische Informationen zum Produkt: PRISMA TECH PERMA GLUE
- a) Akute Toxizität
 Nicht klassifiziert
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
 Das Produkt ist eingestuft: Skin Irrit. 2 H315
- c) Schwere Augenschädigung/-reizung
 Das Produkt ist eingestuft: Eye Irrit. 2 H319
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
 Das Produkt ist eingestuft: Skin Sens. 1 H317
- e) Keimzell-Mutagenität
 Nicht klassifiziert
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- f) Karzinogenität
 Nicht klassifiziert
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- g) Reproduktionstoxizität
 Nicht klassifiziert
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- h) spezifische Zielorgan – Toxizität bei einmaliger Exposition
 Das Produkt ist eingestuft: STOT SE 3 H336
- i) Spezifische Zielorgan- Toxizität bei wiederholter Exposition
 Nicht klassifiziert
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- j) Aspirationsgefahr
 Nicht klassifiziert
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Kohlenwasserstoff C7; n-Alkane; Zyklisch – CAS: 64742-49-0

akute Toxizität:

Test: LC50 - Route: Inhalation - Species: Rat > 23300 mg/m³ - Dauer: 4h

Test: LD50 - Route: Skin - Species: Rat > 2920 mg/kg

Test: LD50 - Route: Oral - Species: Rat > 5840 mg/kg

Aceton; propan-2-one; propanone - CAS: 67-64-1

LD50 (RABBIT) ORAL: 5300 MG/KG

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen \geq 0.1 %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

PRISMA TECH PERMA GLUE

Das Produkt ist eingestuft : Aquatic Chronic 2 – H411

Kohlenwasserstoffe c7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen - CAS: 64742-49-0

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Fische = 1.5 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: LC50 - Spezies: Daphnia = 4 mg/l - Dauer / h: 24

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine

N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen \geq 0.1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

GWK 2

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

Zusatzinformationen zur Entsorgung:

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften zur Verwertung oder Beseitigung geschickt werden

wiederverwenden, wenn möglich. Die Rückstände des Produktes sind als Sondermüll zu betrachten. Die Entsorgung muss unter Einhaltung der nationalen und möglicherweise

lokalen Vorschriften einer für die Abfallwirtschaft zuständigen Gesellschaft anvertraut werden

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR-UN-Nummer: 1950

IATA-Un-Nummer: 1950

IMDG-Un Nummer: 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-Bezeichnung: DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar

IATA-Technische Bezeichnung: FLAMMABLE AEROSOLS

IMDG-Technische Bezeichnung: FLAMMABLE AEROSOLS

- 14.3. Transportgefahrenklassen
ADR-Straßentransport: 2.5°F CAP. 2.2.2 1.6 UN1950
IATA-Klasse: 2.1
IMDG-Klasse: 2 Aerosols UN 1950
- 14.4. Verpackungsgruppe
ADR-Verpackungsgruppe: N.A.
IATA-Verpackungsgruppe: N.A.
IMDG-Verpackungsgruppe: N.A.
- 14.5. Umweltgefahren
Meeresschadstoff: Meeresschadstoff
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
IMDG-Technische Bezeichnung: FLAMMABLE AEROSOLS
- 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) 2015/830

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Verordnung (EU) n. 2018/669 (ATP 11 CLP)

Verordnung (EU) n. 2018/1480 (ATP 13 CLP)

Verordnung (EU) n. 2019/521 (ATP 12 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (17. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (18. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Keine

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1

Das Produkt gehört zur Kategorie: P3a, E2

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 488.00 g/l
 Flüchtige CMR-Stoffe = 0.00 %
 Flüchtigen halogenierten organischen Verbindungen, denen der R-Satz R40 zugeordnet ist = 0.00 %
 Organischer Kohlenstoff - C = 0.00

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der Sätze aus Punkt 3:

- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H220 Extrem entzündbares Aerosol.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Flam. Gas 1	2.2/1	Entzündbare Gase, Kategorie 1
Aerosols 1	2.3/1	Aerosole, Kategorie 1
Press Gas	2.5	Gase unter Druck
Flam. Liq. 2	2.6/2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Asp. Tox. 1	3.10/1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	3.2/2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	3.3/2	Reizung der Augen, Kategorie 2
STOT SE 3	3.8/3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3
Aquatic Chronic 2	4.1/C2	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 2

Die Abschnitte wurden gegenüber der vorherigen Fassung geändert:

ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Aerosols 1, H222,H229	auf der Basis von Prüfdaten
Skin Irrit. 2 H315	Berechnungsmethode
Skin Sens. 1, H317	Berechnungsmethode
Eye Irrit. 2, H319	Berechnungsmethode
STOT SE 3, H336	Berechnungsmethode
Aquatic Chronic 2, H411	Berechnungsmethode

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.
 Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes
Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft
SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte
Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE:	Schätzung Akuter Toxizität
ATEGemisch:	Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
WGK:	Wassergefährdungsklasse